



Aktenzeichen: Pet 4-21-10-2128-003269

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.02.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird eine Verpflichtung des Lebensmittelherstellers gefordert, auf Verpackungen anzugeben, wer das Lebensmittel überwiegend hergestellt bzw. verpackt hat und für wen es produziert wurde.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass auf vielen verpackten Lebensmitteln die Information fehle, wer das Produkt tatsächlich hergestellt habe. Stattdessen sei oft nur eine Vertriebsadresse oder der Hinweis „Hergestellt für ...“ zu finden. Diese Praxis verschleierte die tatsächliche Herkunft eines Produkts und nehme dem Verbraucher wichtige Entscheidungsgrundlagen, wie zum Beispiel Rückschlüsse auf Hygienestandards und Qualität. Viele bekannte Hersteller stünden für bestimmte Produktionsbedingungen, Sicherheitsstandards und Qualitätssicherung. Werde ein Produkt von einem solchen Betrieb gefertigt, könnten Verbraucher darauf vertrauen, dass bestimmte Anforderungen eingehalten werden. Umgekehrt sei bei anonymen Produkten nicht nachvollziehbar, unter welchen Bedingungen sie hergestellt worden seien. Verbraucher müssten jedoch wissen, von wem ein Produkt tatsächlich stamme. Eine umfassende Kennzeichnung stärke darüber hinaus die regionale Wirtschaft und lokale Produzenten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 195 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 21 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die allgemeinen Pflichtangaben zur Kennzeichnung von Lebensmitteln in der Europäischen Union weitestgehend einheitlich in der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittel-Informationsverordnung – LMIV) geregelt sind. Hiernach sind entweder der Name oder die Firma und die Anschrift des für die Lebensmittelinformationen verantwortlichen Lebensmittelunternehmers anzugeben (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h LMIV). Dies ist derjenige, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird (Artikel 8 Absatz 1 LMIV). Das kann etwa der Hersteller sein, aber auch der Verpacker bzw. Verkäufer. Ist der Unternehmer nicht in der EU niedergelassen, muss der Importeur angegeben werden.

Aufgrund der bestehenden Regelung ist es Handelsunternehmen erlaubt, Produkte als Handelsmarken bzw. Eigenmarken ohne Angabe des Herstellers in Verkehr zu bringen, sofern der in obiger Regelung aufgeführte Ansprechpartner – in der Regel das Handelsunternehmen selbst – angegeben wird. Die durch die oben genannte Vorschrift eingeräumte Flexibilität trägt den modernen Produktionsmethoden Rechnung.

Gleichzeitig wird sichergestellt, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern – etwa im Fall einer Beanstandung des Lebensmittels – die Adresse eines Produktverantwortlichen an die Hand gegeben wird. Bei Fragen und Beschwerden können sich Verbraucherinnen und Verbraucher an diese Adresse wenden.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses sind die Informationsrechte der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Kennzeichnungsvorschriften des EU-Rechts damit ausreichend sichergestellt. Ein gesetzgeberisches Tätigwerden ist vor diesem Hintergrund nicht geboten.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.